

„Das Heimatblatt“



Badra



Göllingen



Rottleben



Steinhaleben



Seega



Bendeleben



Günserode



Hachelbich

Einladung zur Winterführung am Klosterturm



**Am
28.02.2015**

Ab 13.00 Uhr Führungen
Für das leibliche Wohl
wird gesorgt,
mit Kaffee, Kuchen, Glühwein
und Deftiges vom Grill

**Es lädt
ein der
Klosterturmverein
Göllingen**

Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland

Februar

21.02.	19:00 Uhr	Abendveranstaltung WCC	OT Bendeleben
22.02.	19:00 Uhr	Klostervesper	OT Göllingen
28.02.		Winterführung mit Biwak Sonderführung	OT Göllingen

März

07.03.		Après Ski Party	OT Seega
28.03.		Saisoneroöffnung: Tag der offenen Tür Haus II + Kloster	OT Göllingen
28.03.		Jahreshauptversammlung der Gesellschaft Klosterruine e. V.	OT Göllingen
29.03.		Klostervesper	OT Göllingen

April

05.04.		Osterfeuer	OT Badra
--------	--	------------	----------

(Kartenverkauf für die Abendveranstaltungen des WCC bei Reinhard Nestler unter Tel. 034671 64621)

Bekanntmachung der Gemeinde

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 28. Januar 2015

Beschluss-Nr.: 01-14/2015

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen einstimmig die Tagesordnung mit den eingebrachten Änderungen

Beschluss-Nr.: 02-14/2015

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen mehrheitlich die Niederschrift der 13. öffentlichen Gemeinderatsitzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 17.12.2014 mit den eingebrachten Änderungen

Beschluss-Nr.: 03-14/2015

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Vergabe und Kauf eines Rasentraktors vom und für den Eigenbetrieb der Barbarossahöhle

Beschluss-Nr.: 04-14/2015

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.11.2014

Beschluss-Nr.: 05-14/2015

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge).

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland (Straßenausbaubeitragssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 28.01.2015 mit Beschluss-Nr.: 04-14/2015 die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland (Straßenausbaubeitragssatzung) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 02.02.2015 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 28.01.2015 folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Kyffhäuserland Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde/Stadt stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 - den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Rinnen und Bordsteinen,
 - Radwegen,
 - Gehwegen,

- d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde/Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde/Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	65 %
	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	45 %
	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	30 %
	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgänger geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgänger geschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder

der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7)** Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8)** Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,3
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, 1,3

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6 Abschnittsbildung,

Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde/Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige Abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Kyffhäuserland, 11.02.2015

Hoffmann
Bürgermeister



Die Finanzverwaltung informiert

Für alle Überweisungen an die Gemeinde Kyffhäuserland bitten wir um die Nutzung der unten angegebenen Bankverbindung. Daueraufträge sollten diesbezüglich angepasst werden. Die alten Bankverbindungen der einzelnen Gemeinden verlieren zum Jahresende ihre Gültigkeit.

IBAN: DE20 8205 5000 0085 0003 29

BIC: HELADEF1KYF

Neugestaltung der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland

Auf der neuen Internetseite unserer Gemeinde ist wieder geplant, eine Rubrik „Tourismus“ zu gestalten. Wir würden uns freuen, wenn interessierte Anbieter von Unterkünften aller Art (Ferienwohnungen, Pensionen, etc.) uns Ihre Daten zur Verfügung stellen.

So können Besucher unserer Seite schnell auf Informationen und Kontakte über Unterkünfte und Ferienmöglichkeiten im Kyffhäuserland zurückgreifen. Gerne können Sie uns zusätzlich Bilder Ihrer Unterkunft weiterleiten.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Mitarbeit!

Das Landratsamt informiert

Allgemeinverfügung über das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Das Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises gibt bekannt, dass gemäß § 4 Abs. 1 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung vom 02.03.1993, zuletzt geändert am 25.11.2014, veröffentlicht am 23.12.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (Seite 721), am 24.12.2014 in Kraft getreten, das Landratsamt Kyffhäuserkreis das Verbrennen

von trockenem Baum- und Strauchschnitt unter Beachtung folgender Anforderungen gestattet:

1. Trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, darf in der Zeit **vom 09. März bis 08. Mai 2015** außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und an Tagen mit widrigen Witterungsverhältnissen (wie z. B. Nebel oder Starkniederschlag) verbrannt werden.
2. In der Stadt Bad Frankenhausen ist das Verbrennen nicht gestattet. Die Ortsteile der Stadt Bad Frankenhausen sind von dem Verbrennverbot ausgenommen.
3. Der Baum- und Strauchschnitt muss trocken sein, so dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. **Schwelbrände sind verboten. Insbesondere ist das Verbrennen von Pflanzenresten, Laub, Gras, Heu, frisch geschnittenen Gehölzen, feuchtem Biomaterial und sonstigen Abfällen nicht gestattet.**
4. Es ist sicherzustellen, dass es keine Konflikte mit Brut- und Setzzeiten gibt.
5. Der für die Verbrennung vorgesehene trockene Baum- und Strauchschnitt ist unmittelbar vor der Entzündung umzulagern, um zu verhindern, dass Kleintiere (z. B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, gefährdet werden.
6. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
7. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
8. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km zu Flugplätzen
 - 50 m zu öffentlichen Straßen
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
9. Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
10. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
11. Die Allgemeinverfügung wird unter Auflagen- und Widerrufsvorbehalt erlassen und gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Anforderungen können im Einzelfall als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

Die Begründung für die Allgemeinverfügung sowie die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft, Markt 8, 99706 Sondershausen, eingesehen werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für ein Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt eingehalten werden.

Nach Bundes- und Landesrecht gesetzlich geschützte Biotop- und Schutzgebiete oder Schutzgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Verwaltungsleiter / Pressereferent
Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele

Schadstoffkleinmengensammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 in der Zeit vom 17.03.2015 bis 27.03.2015 wird vom Landratsamt Kyffhäuserkreis die nächste Schadstoffkleinmengensammlung durchgeführt. Mit der Durchführung wurde die Firma Remondis beauftragt.

Am Schadstoffmobil angenommen werden:

- Spraydosen (z. B. mit Farben, Pflanzenschutzmitteln, Haarspray)
- Lösungsmittel (z. B. Spiritus, Petroleum, Aceton, Verdüner)
- Altlacke (z.B. Nitrolacke, Kunstharz- oder Alkydharzlacke, Naturharzlacke, Mehrkomponentenlacke, Lackabbeizer)
- Klebstoff (z.B. Leim, Spachtelmasse, Bitumen- und Teerabfälle)
- Wandfarbe (wobei geringe Reste einfach durch Öffnen des Deckels austrocknen, die ausgetrocknete Farbe über die Restmülltonne und der leere Behälter über die Gelbe Tonne zu entsorgen sind, trockene Farbreste sind keine gefährlichen Abfälle)
- feste öl- und fetthaltige Abfälle (z. B. Ölfilter, Kraftstofffilter, ölverschmutzte Putzlappen)
- quecksilberhaltige Rückstände (z. B. metallisches Quecksilber, Thermometer)
- Säuren (z. B. Batteriesäure, Salzsäure, flüssige und feste WC-Reiniger)
- Laugen (z. B. Natronlauge, Kalilauge, Ammoniak, flüssige und feste Rohrreiniger)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Unkraut-Ex, Mäusegift, Ameisenpulver, Bi 58)
- Chemikalienabfälle (z. B. Chemieexperimentierkästen, Gold- und Silberreiniger, Fotochemikalien)
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (gehören zum Elektroschrott, werden aber aufgrund der hohen Bruchgefahr bei der Schadstoffsammlung bis 5 Stück je Lampenart mitgenommen).

Nicht angenommen werden:

- Druckgasflaschen
- Feuerlöscher
- radioaktive Abfälle
- infektiöse Abfälle (Einwegspritzen etc.)
- Munition, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper
- asbesthaltige Abfälle
- Autobatterien
- defekte und unverschlossene Behältnisse.

Bei der Anlieferung durch den Besitzer sollte darauf geachtet werden, dass die gefährlichen Abfälle dem Personal des Schadstoffmobils möglichst in der Originalverpackung und in Einzelbehältnissen überreicht werden. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen 30 l nicht übersteigen. Gefährliche Abfälle dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, sondern sind direkt an das Fachpersonal des Schadstoffmobils zu übergeben. Wer die Abfälle unbeaufsichtigt an den Stellplätzen des Schadstoffmobils abstellt, macht sich strafbar und riskiert, dass sich andere Menschen vor allem aber spielende Kinder in große Gefahr bringen und kann dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Tourenliste

Donnerstag, 19.03.2015

Günserode 15.45 - 16.00 Uhr	Buswendeplatz
Seega 16.15 - 16.30 Uhr	Bushaltestelle
Göllingen 16.45 - 17.00 Uhr	Dorfplatz

Freitag, 20.03.2014

Steinthaleben 09.00 - 09.25 Uhr	Tour Zeit Standplatz Schadstoffkleinmengensammlung Wendestelle Ortsausgang (Richtung Bendeleben)
Bendeleben 09.25 - 09.45 Uhr	Bushaltestelle Bachstraße
Hachelbich 10.05 - 10.20 Uhr	Bushaltestelle Berkaer Weg/Glascontainer Bushaltestelle
Badra 13.05 - 13.20 Uhr	

Mittwoch, 25.03.2015

Rottleben 16.35 - 16.55 Uhr	Sportplatz
-----------------------------	------------

Dr. Fruth
Amtsleiter für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Sachgebiet Abfallwirtschaft -

Hinweis auf Einhaltung notwendiger Schutzmaßnahmen zur Geflügelpest in Thüringen

Bezugnehmend auf die aktuelle Risikobewertung zur neuerlichen Einschleppung sowie zum Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen in Deutschland weist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises die Geflügelhalter auf die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen in Thüringen hin:

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind durch die Geflügelhalter zu gewährleisten:

1. alle Haltungen

- Haltungen sollen nur durch autorisierte Personen betreten werden können; der Besucherverkehr ist auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.
- Ein Betreten/Befahren des Betriebsgeländes durch Zulieferer ist während der Produktionsphase zu vermeiden.
- Besucher sollten betriebseigene Schutzkleidung tragen, die nach Gebrauch im Betrieb verbleiben muss bzw. unschädlich beseitigt wird.
- Nach Möglichkeit sind betriebseigene Arbeitsgeräte zu verwenden.
- Vor Kontakt mit den Tieren ist eine hygienische Reinigung der Hände durchzuführen.

2. Freilandhaltungen

- Die Fütterung darf nur in geschützten Stallbereichen, zu denen Wildvögel keinen Zugang haben, erfolgen.
- Die Auslaufbereiche sollen unattraktiv für Wildvögel gestaltet sein (z.B. kein Oberflächenwasser).
- Oberflächenwasser nicht zur Tränke verwenden.
- Es müssen Desinfektionsmatten an der Hofgrenze (Zufahrt, Tor) und vor den Ställen ausgelegt werden und mit einem geprüften Desinfektionsmittel (laut Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V.) nach Angaben des Herstellers getränkt werden. Das Desinfektionsmittel muss regelmäßig nach Angaben des Herstellers erneuert werden.

3. Stallhaltungen

- Es hat ein strikter Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten der Einzelstallungen und Nutzung von Desinfektionsmatten/-bädern unmittelbar vor den Stallzugängen für Stiefel, aber auch zur Desinfektion der Reifen z.B. von Radladern und anderen Fahrzeugen, die zum Einbringen von Einstreumaterialien etc. genutzt werden, zu erfolgen.
- Futter- und Einstreulager müssen effektiv vor Vogeleinflug und Verunreinigungen geschützt werden.

Weiterhin ist zu beachten:

1. Bei tot aufgefundenen Wildvögeln auf dem Betriebsgelände oder dem Grundstück ist der direkte Kontakt zu meiden und unverzüglich das Veterinäramt zu informieren!
2. Das Verbot der Verfütterung von Speise- und Küchenabfällen ist strikt einzuhalten. Eierschalen dürfen nicht verfüttert werden.
3. Bei
 - a) Leistungsminderung (verringerte Legeleistung, verminderte Futteraufnahme, veränderte Eierschalen, vermehrtes Auftreten von Windeiern)
 - b) oder bei täglichen Verlusten von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent bei der Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

ist unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Wir möchten Sie weiterhin darauf hinweisen, dass bereits getroffene Schutzmaßnahmen aufrecht erhalten bzw., wie oben beschrieben, verstärkt werden müssen.

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Verwaltungsleiter / Pressereferent
Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele

Mitteilung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Kyffhäuserkreis

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) erfolgte für die folgenden Kehrbezirke eine Wiederbestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Bezirk 002

Herr Hans-Jürgen Zuleger, Franz-Winter-Straße 8, 06567 Bad Frankenhausen für den Bezirk **Kyffhäuserkreis -002- Kyffhäuserland OT Badra, OT Steinhaleben, OT Bendeleben, OT Hachelbich**

Bezirk 009

Herr Enrico Steinkopf, Hauptstraße 9, 06577 Heldrungen für den Bezirk **Kyffhäuserkreis -009- Kyffhäuserland OT Göllingen, OT Günserode, OT Seega.**

Die vorgenannten Wiederbestellungen erfolgten widerruflich mit Wirkung **vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2021.**

Die Bestellungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die nichtgenannten Orte des Kyffhäuserkreises sind wie bekannt weiterhin gültig.

Der Kehrbezirk für den **OT Rottleben** wurde nicht ausgeschrieben, so dass der Herr Thomas Gedemann zuständiger **Bezirksschornsteinfeger** bleibt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises

Sachgebiet Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
 Markt 8

99706 Sondershausen

Ansprechpartner sind Frau Blume (Tel. 03632 741 179) oder Frau Lüdecke (Tel. 03632 741 176).

Pflegestützpunkt ab Dezember 2014 auch in Artern

Ab Dezember diesen Jahres bietet der „Pflegestützpunkt Kyffhäuserkreis“ nunmehr einen Außensprechtag in den Räumlichkeiten der Dienststelle Artern, An der Promenade 10, an.

Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte, Pflegende oder Angehörige können sich im Pflegestützpunkt trägerneutral, unabhängig sowie umfassend und individuell über Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch beraten lassen. Zudem bietet der Pflegestützpunkt ein Rundumpaket an Informationen zu pflegerischen und sozialen Betreuungs- und Versorgungsangeboten aus der Region.

In der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr besteht künftig jeden Freitag, erstmals am 05.12.2014, die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit der Beraterin, Frau Ziegelmann, vor Ort.

Nach vorheriger Terminabsprache können ebenfalls Termine vereinbart werden. Telefonisch ist der Pflegestützpunkt während der Außensprechzeiten auch weiterhin unter der Telefonnummer 03632 / 741-650 zu erreichen.

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Verwaltungsleiter / Pressereferent
Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 20. März 2015. Beiträge von Vereinen sind bis zum 05. März 2015 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neundorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr U. Pätz, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neundorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66012; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern**

**Dienst- und Sprechzeiten
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Anschrift:

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Bei Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

**Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde
Kyffhäuserland**

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Das Bau- und Ordnungsamt ist jeweils nur mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

**Sprechzeiten Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuser-
land:**

Dienstag: 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuserland.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister 660-10
Sekretariat 660-11
Hauptamtsleiter 660-12
Personal/Landeserziehungsgeld 660-14
Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin 660-24
Kasse..... 660-28 oder 660-29
Steuern..... 660-23
Mieten und Pachten..... 660-23
Bauverwaltung..... 660-21
Ordnungsverwaltung 660-20

Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Badra

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Bendeleben

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Göllingen

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Günserode

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Hachelbich

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Rottleben

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Seega

Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Steinhaleben

Montag..... 17.00 bis 18.00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter POM Boretzki

Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 11.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus den Ortsteilen

Kyffhäuserland

Weiterbildung

für alle Kindertagesstätten im Kyffhäuserland

Am letzten Freitag, dem 16. Januar, fand für die Erzieherinnen der Kindertagesstätten der Gemeinde Kyffhäuserland eine gemeinsame Weiterbildung statt. Im Ortsteil Steinhaleben fand diese auf dem Saal statt. Die Veranstaltung wurde vom Bürgermeister Knut Hoffmann (CDU) organisiert. Die Weiterbildung war in zwei Themen gegliedert - auf der einen Seite den Umgang mit schwierigen Situationen im Kita-Alltag und auf der anderen Bewegung mit Kindern. Die Erzieherinnen konnten im Voraus selbst entscheiden, welches Thema sie belegen wollten. Zum Thema Bewegung mit Kindern sollten Sportsachen mitgebracht werden, hier wurde gleich mitgemacht. Dieses Thema wurde von den Fachberaterinnen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis Susann Aschhoff und Astrid Finhold geleitet.

Über den Umgang mit schwierigen Situationen im Kita-Alltag erklärte Referentin Heike Künzel Einiges, wobei die Erzieherinnen sich rege über persönliche Erfahrungen austauschten. Beide Weiterbildungen wurden interessant und mit vielen Beispielen gestaltet. Die Teilnehmer hatten viel Spaß und konnten viel für die Praxis mitnehmen. Für das leibliche Wohl sorgten die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Hachelbich.

An dieser Stelle möchten sich die Erzieherinnen noch einmal für die gelungene Veranstaltung bedanken.

Text Celine Appenrodt



Ortsteil Badra

Der Feuerwehrverein Badra

Der Feuerwehrverein Badra lädt
am 05.04.2015 - Am Anger -



zum **Osterfeuer** ein.

Grill, Theke und Musik werden vor Ort sein.

Der Feuerwehrverein Badra

Ortsteil Bendeleben

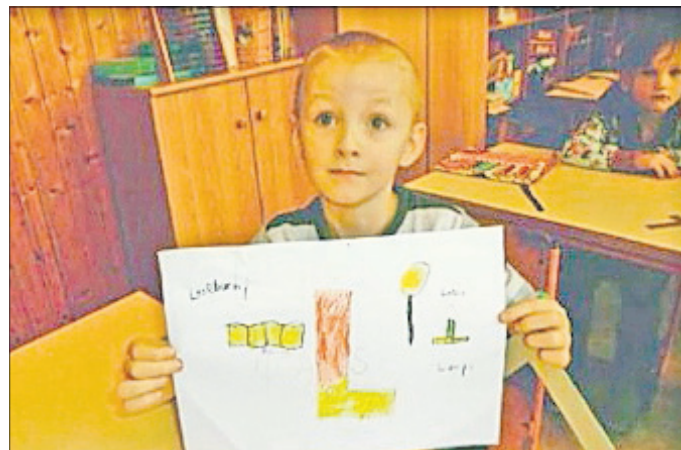
Schnuppertag für Kita-Kinder in der Kyffhäuserland-Grundschule Rottleben

Den Übergang erleichtern - darum geht es bei den alljährlichen Schnuppertagen der Vorschulkinder der Kindertagesstätten in der Gemeinde Kyffhäuserland.

Vor der Tafel sitzen viele Kinder und hören der Lehrerin gespannt zu. In der Kyffhäuserland-Grundschule sind die zukünftigen Erstklässler eingeladen, ihre zukünftige Schule und Mitschüler kennen zu lernen.

So starteten auch die „Wipperfrösche“ der Kita Bendeleben mit dem Schulbus, um pünktlich in Rottleben anzukommen.

Aufregung pur - die zukünftige Klassenlehrerin lernen sie kennen und ihre ehemaligen Kindergartenkinder sehen sie auch wieder. Dem sechsjährigen Sebastian aus der Kita Bendeleben wird erst einmal ein Geburtstagsständchen gesungen und dann ging es auch schon an die Arbeit. Die Erstklässler kümmerten sich um die baldigen Schüler. Schnell fanden sich die Partner zum Malen und Schreiben.



Die Anfangsbuchstaben der Vornamen wurden gesucht und gestaltet. Danach wurden weitere Wörter gesucht, die den gleichen Buchstaben haben. Die Erstklässler schrieben die gefundenen Wörter und die Kita-Kinder malten dazu.

Nachdem die Schulanfänger ihr zukünftiges Domizil unter die Lupe genommen haben, war es schon wieder Zeit zum Bus zu gehen.

Michelle, Timo, Sebastian und Lucas aus der Kita „Wipperfrösche“ in Bendeleben möchten sich für die gute Organisation des Tages in der Grundschule bedanken und freuen sich auf ihre nächste Einladung.

Die „Wipperfrösche“ aus Bendeleben

Blutspende am 23. Februar 2015



**Zeige Blut
spende Mut!**

Sei Blutspender. Denn auch Du könntest
mal auf eine Blutspende angewiesen sein.



Persönlich.
Fair.
Sicher.

EINLADUNG ZUR BLUTSPENDE in Bendeleben

Montag, 23. Februar 2015
von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr

**Achtung-Ausweichobjekt!!! Orangerie
Burgstr. 4**

Werten auch Sie Blutspender. Mit Ihrer Blutspende helfen Sie Menschen in Not! Vielleicht bringen Sie sogar Freunde oder Bekannte mit zum Blutspendetermin! Werden Sie Lebensretter - denn Blutspenden lohnen sich! Reichhaltiger Spenderimbiss, kostenfreie Blutgruppenbestimmung, persönlicher Unfallhilfe- und Alltagsspenderpass, Gesundheitscheck zu jeder Blutspende, regelmäßige Aktionen und viele weitere Überraschungen warten auf Sie. Blutspendeausweis und Personaldokumente (mit Lichtbild) nicht vergessen!

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH

Albert-Schwetzer-Straße 10 · 98527 Suhl · Telefon 0 3681 373-0

Blutspendetermin und Spendorte der nächsten 4 Wochen: www.BLUTSPENDE123.de

Informationen zur Plasmaspende: www.PLASMASPENDE123.de

Alle Blut- und Plasmaspenden werden im eigenen Unternehmen in Suhl / Thüringen verarbeitet!



VdK Bendeleben

Der Sozialverband VdK Bendeleben grüßt herzlich alle Leser aus dem Kyffhäuserland. Wir wollen hiermit eine kleine Vorschau auf unsere Veranstaltungen in den nächsten 3 Monaten geben.

Am 5. März besucht uns Herr Neumerkel und bringt einen Diavortrag über seine schönen Reisen mit.

Für den 2. April wollen wir Kontakt zum Nabu - Naturschutzbund aufnehmen. Das ist noch nicht 100-prozentig bestätigt, doch die Verkehrswacht Roßleben steht als 2. Möglichkeit bereit.

Im Mai steht wieder das Thema „Aktion Mensch“ im Vordergrund. Eine Mitarbeiterin von der Tagespflegeeinrichtung ApteKor wird zu uns kommen und Hinweise zur Hilfe von behinderten Angehörigen geben.

Diese Veranstaltungen sind jeden 1. Donnerstag des Monats um 13.30 Uhr im Kyffhäuser Landgut.

Alle sind herzlich willkommen, anschließend gibt es Kaffee und Kuchen.

Bis dahin wünschen wir eine gute Zeit.

Der Vorstand

Ortsteil Steinhaleben

Einladung zur Mitgliederversammlung

**der Jagdgenossenschaft Steinhaleben
am 28.03.2015**

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Steinhaleben am

**Samstag, den 28. März 2015
um 14.00 Uhr**

**in das Dorfgemeinschaftshaus Torstraße 08
im Ortsteil Steinhaleben**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Steinhaleben gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (Anzahl der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Größe der vertretenen Grundfläche)
3. Kassenbericht
4. Revisionsbericht
5. Entlastung des alten Vorstandes
6. Vorstellung und Beratung des Arbeits- und Haushaltsplanes für das Jahr 2015/2016
7. Festlegung der Höhe und des Auszahlungstermins der Jagdpacht an die Mitglieder
8. Beschluss über den Arbeits- und Haushaltsplanes für das Jahr 2015/2016
9. Bericht des Jagdpächters
10. Wahl eines neuen Jagdvorstehers
 - Vorschläge für die Wahl eines neuen Jagdvorstehers
 - Wahl des neuen Jagdvorstehers
11. Schlusswort

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Knut Hoffmann

**Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland und
Notvorstand der Jagdgenossenschaft**

Einladung zum Weinfest

**Das Weinfest in unserer Partnergemeinde Flein in Baden
Württemberg findet in diesem Jahr vom 04.07.2015 bis
06.07.2015 statt.**

Hierzu laden wir alle Freunde der Partnerschaft aber auch Interessierte aus den anderen Ortsteilen recht herzlich ein.

Gefahren wird mit dem Bus vom 04.07.2015 bis 07.07.2015!

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung der **Teilnahme bis zum 01.06.2015** während der Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters montags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Büro in der Torstraße 08.

Hierzu erhalten Sie auch weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Nawrodt

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Badra

am 29.02.	Herr Bernd Weckmüller	zum 71. Geburtstag
am 05.03.	Herr Jörg Von Loga	zum 71. Geburtstag
am 05.03.	Herr Fred Zabel	zum 66. Geburtstag
am 07.03.	Frau Ursula Karnstedt	zum 66. Geburtstag
am 13.03.	Frau Christa Schön	zum 78. Geburtstag
am 15.03.	Herr Kurt Lindner	zum 83. Geburtstag
am 19.03.	Herr Josef Müller	zum 85. Geburtstag

Ortsteil Bendeleben

am 24.02.	Frau Inge Henseleit	zum 75. Geburtstag
am 25.02.	Herr Günter Meklenburg	zum 72. Geburtstag
am 26.02.	Herr Erhard Bresler	zum 73. Geburtstag
am 28.02.	Frau Marlis Schunk	zum 75. Geburtstag
am 07.03.	Herr Werner Bohnhardt	zum 82. Geburtstag
am 07.03.	Frau Ilse Tressel	zum 81. Geburtstag
am 10.03.	Herr Werner Rückebeil	zum 78. Geburtstag
am 10.03.	Herr Klaus Seidenstücker	zum 71. Geburtstag
am 10.03.	Frau Monika Stenzel	zum 67. Geburtstag
am 14.03.	Herr Hans Günther	zum 88. Geburtstag
am 15.03.	Frau Marie Margraf	zum 76. Geburtstag
am 15.03.	Herr Gerd Bischoff	zum 66. Geburtstag
am 18.03.	Frau Monika Raue	zum 71. Geburtstag
am 18.03.	Herr Dieter Nawrodt	zum 65. Geburtstag
am 19.03.	Frau Edelgard Just	zum 65. Geburtstag

Ortsteil Göllingen

am 20.02.	Frau Inge Schneider	zum 80. Geburtstag
am 25.02.	Frau Anneliese Adamovsky	zum 85. Geburtstag
am 10.03.	Herr Manfred Pfaffendorf	zum 75. Geburtstag
am 12.03.	Herr Waldemar Rohde	zum 77. Geburtstag
am 13.03.	Frau Herta Pelka	zum 78. Geburtstag
am 15.03.	Herr Ernst Schneider	zum 80. Geburtstag
am 16.03.	Herr Karl-Heinz Koch	zum 74. Geburtstag
am 17.03.	Frau Hannelore Krause	zum 73. Geburtstag

Ortsteil Günserode

am 07.03.	Frau Edelinde Vonhof	zum 66. Geburtstag
am 08.03.	Herr Manfred Steinbrück	zum 67. Geburtstag

Ortsteil Hachelbich

am 20.02.	Frau Melitta Knott	zum 72. Geburtstag
am 24.02.	Frau Irmgard Ebhardt	zum 77. Geburtstag
am 24.02.	Herr Holger Teller	zum 71. Geburtstag
am 27.02.	Frau Hanny Drechsel	zum 85. Geburtstag
am 28.02.	Frau Erna Beiersdorf	zum 80. Geburtstag
am 28.02.	Frau Ursula Pfers	zum 71. Geburtstag
am 29.02.	Frau Anneli Herles	zum 71. Geburtstag
am 01.03.	Frau Gudrun Engler	zum 70. Geburtstag
am 02.03.	Frau Lieselotte Domeinski	zum 81. Geburtstag
am 04.03.	Herr Siegfried Pfers	zum 75. Geburtstag
am 11.03.	Frau Sigrid Kuchmann	zum 72. Geburtstag
am 12.03.	Frau Erna Frobin	zum 86. Geburtstag
am 13.03.	Herr Hans-Peter Henkel	zum 67. Geburtstag
am 16.03.	Herr Karl-Heinz Engler	zum 74. Geburtstag

Ortsteil Rottleben

am 21.02.	Frau Christa Henning	zum 79. Geburtstag
am 22.02.	Herr Josef Ball	zum 84. Geburtstag
am 24.02.	Frau Rosa Köhler	zum 74. Geburtstag
am 26.02.	Frau Vroni Dittmann	zum 73. Geburtstag
am 28.02.	Herr Horst Eitelgöрге	zum 84. Geburtstag
am 14.03.	Frau Giesela Koch	zum 87. Geburtstag

Ortsteil Seega

am 20.02.	Herr Harald Wolff	zum 90. Geburtstag
am 28.02.	Herr Helmut Rausch	zum 81. Geburtstag
am 07.03.	Frau Irma Sauerbier	zum 82. Geburtstag
am 12.03.	Frau Christine Nolle	zum 69. Geburtstag
am 13.03.	Herr Kurt Schönberg	zum 69. Geburtstag
am 15.03.	Frau Brigitte Klenner	zum 66. Geburtstag
am 17.03.	Frau Rosina Stiehler	zum 77. Geburtstag
am 17.03.	Herr Jürgen Elsmann	zum 70. Geburtstag

Ortsteil Steinhaleben

am 22.02.	Frau Ingrid Rumpf	zum 66. Geburtstag
am 23.02.	Herr Friedrich Setzepfandt	zum 76. Geburtstag
am 08.03.	Herr Horst Siebert	zum 82. Geburtstag
am 14.03.	Herr Werner Kirchberg	zum 67. Geburtstag
am 15.03.	Frau Emmi Gödicke	zum 86. Geburtstag
am 18.03.	Frau Gretchen Keil	zum 81. Geburtstag



Aus Vereinen und Einrichtungen



Weiterbildungsangebote der IHK - Frühlingszeit ist Weiterbildungszeit!

Die Industrie- und Handelskammer Erfurt bietet in den nächsten Wochen diverse Seminare zu unterschiedlichsten Themen an. Alle Seminare werden von 09:00 bis 16:00 Uhr in modernen Schulungsräumen der IHK Erfurt, Arnstädter Straße 34, durchgeführt; kompetente Dozenten und praxiserprobte Trainer stehen hierfür zur Verfügung.

Detaillierte Informationen zu angebotenen Seminaren finden Sie auf unserer Homepage www.erfurt.ihk.de (Aus- und Weiterbildung). Hier finden Sie auch gleich das passende Anmeldeformular.

Haben mehrere Mitarbeiter den gleichen Weiterbildungsbedarf, dann bieten wir auch gern ein firmeninternes Training an. Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Kristin Gräfin von Faber-Castell, IHK Erfurt, unter Tel. 0361 3484-148 oder Mail faber-castell@erfurt.ihk.de.

IHK-Info: Vortragsabend „Aktuelles Steuerrecht 2015“ am 10.03.2015 im RSC Nordhausen

Das Regionale Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt bietet wieder gemeinsam mit Steuerberaterin Simone Rappe einen kostenfreien Vortragsabend „Aktuelles Steuerrecht“ mit folgenden Themen an:

- Überblick über Gesetzgebung und Termine
- Ausgewählte Änderungen durch die Gesetzgebung
- Rechtsprechung und geänderte Verwaltungsauffassungen
- Mindestlohn
- Akuter Handlungsbedarf bei Übertragung von Unternehmen

Wann: 10. März 2015, 18:00 Uhr
(Vortrag 1 - 1,5 Stunden + Fragen / Diskussion)

Ort: Schulungsraum des RSC Nordhausen,
Wallrothstraße 4,

Interessenten melden sich bitte unter Telefon-Nr. 03631 908210 bis zum 25.02.2015 im RSC Nordhausen an. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Auch 2015 Orientierungsberatung für künftige Selbständige

Auch 2015 bietet die IHK wieder eine Orientierungsberatung jeweils am ersten Mittwoch eines Monats im Service-Center Heiligenstadt an. Termin der nächsten Orientierungsberatung ist der 4. Februar, Beginn 9 Uhr. In etwa 90 Minuten erhalten potenzielle Existenzgründer Erstinformationen zu den Schwerpunkten Konzepterstellung, Umsatz- und Ertragsvorschau, Finanzierungsplan und Fördermöglichkeiten. Gründer, die zusätzlich eine individuelle Beratung wünschen, können unter Tel. 03606 612114 einen Beratungstermin vereinbaren. „Wer den Schritt in die Selbstständigkeit gehen will, sollte sich die nötige Zeit nehmen, um sein Vorhaben mit Umsicht und Sorgfalt zu planen“, rät Udo Rockmann, Leiter des Regionalen Service-Centers Heiligenstadt.

Azubis als „Energie-Scouts“ gesucht

Die IHK Erfurt bietet für Auszubildende eine Qualifizierung zu „Energie-Scouts“ an, die in ihren Ausbildungsbetrieben Energieeinsparpotenziale erkennen, dokumentieren und Verbesserungen anregen. Dazu finden am 2. Februar 2015 in der IHK Erfurt eine Informationsveranstaltung für Ausbildungsbetriebe und ihre Azubis sowie am 4. und 5. Februar ebenfalls kostenfreie Vertiefungsworkshops für die Auszubildenden statt.

Das Projekt „Energie-Scouts“ ist Baustein der „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“ und richtet sich an Azubis in allen Branchen bzw. Ausbildungsberufen. Ziel ist die Erschließung von geldwerten Energieeinsparungen auch außerhalb des technologischen Prozesses bzw. in investiven sowie nicht investiven Bereichen. Im Idealfall sollen Auszubildende mit Ausbildungsleiter oder den Energieverantwortlichen ein eigenes Energieeffizienzprojekt im Unternehmen konzipieren und umsetzen. Interessierte Ausbildungsbetriebe erhalten nähere Auskünfte sowie Anmeldeformulare bei Frau Dr. Bohnhorst, IHK Erfurt Abt. Innovation/Umwelt, Tel. 0361 3484-310, E-Mail: ulrike.bohnhorst@erfurt.ihk.de

Udo Rockmann
Leiter Regionales Service-Center

BSK-Malwettbewerb für Kinder mit und ohne Behinderung startet:

„Mein Lieblingsberuf“

Gleich zu Beginn des neuen Jahres startet wieder das große Malprojekt für Kinder mit und ohne Körperbehinderung. „Mein Lieblingsberuf“ lautet diesmal das Thema des Wettbewerbs, an dem sich wieder Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren beteiligen können.

Das Bild sollte ausschließlich im Hochformat DIN A 4 und mit deckenden Farben gemalt werden. Bitte keine Bleistiftzeichnungen und Collagen einsenden. Aus den schönsten Einsendungen wählt die Jury des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zwölf Monatsbilder und ein Titelbild für den Kalender „Kleine Galerie 2016“ aus. Alle Teilnehmer erhalten einen Kalender als Dankeschön fürs Mitmachen. Die Gewinner erhalten sogar 10 Kalender und eine Überraschung.

Der Einsendung sollen neben dem Originalbild mit Titelangabe auch ein kurzer Steckbrief und ein Foto des Künstlers/der Künstlerin (kein Passbild) beiliegen. Alle eingereichten Bilder bleiben Eigentum des BSK e.V. Einsendungen bis 15. April 2015 zusammen mit dem ausgefüllten Steckbrief an: BSK e.V., „Kleine Galerie“, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim.

Alle weiteren Infos per E-Mail an: Kalender@bsk-ev.org oder telefonisch unter: 06294/428130. Weitere Informationen und der Steckbrief können hier heruntergeladen werden: <http://www.bsk-ev.org> dort unter Pressemeldungen „BSK-Malwettbewerb“.

Veranstaltungen im Panorama Museum

FREITAG, 20. FEBRUAR, 20:00 UHR IN DER EINGANGSHALLE Konzert mit
ROOT SAP - ANGELINA & JC GRIMSHAW FOLKBLUES AUS UK

Die Geschwister Angelina und JC Grimshaw widmen sich ganz den traditionellen Spielweisen uramerikanischer Wurzelmusik,

insbesondere der ländlichen Blues-, Folk- und Balladentradition der 20er und 30er Jahre. Angelina spielt Gitarre, ist aber vor allem eine überragende Sängerin. JC demonstriert vor allem an den verschiedenen Saiteninstrumenten (diverse Gitarren, Mandoline, Ukulele) seine Stärken. Neben eigenwilligen Neuinterpretationen alter Stücke präsentieren sie auch eigene, die stilistisch in dieser Tradition wurzeln.



**FREITAG, 27. FEBRUAR, 20:00 UHR IM STUKI 76
MONSIEUR CLAUDE UND SEINE TÖCHTER (F 2014) KOMÖDIE**

Die Verneuls sind ein wohlhabendes, leicht konservatives katholisches Ehepaar in der französischen Provinz. Sie haben vier attraktive Töchter, für die sie sich nichts Schöneres vorstellen können, als dass sie von Männern mit den Attributen „attraktiv, französisch, männlich“ gehehlicht werden. Doch Tochter Ségolène heiratet einen Chinesen, Isabelle einen Muslim und Odile einen Juden David. Da hängt der familiäre Haussegens der Verneuls gewaltig schief...



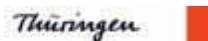
**FREITAG, 6. MÄRZ, 20:00 UHR IM STUKI 76*
HANNAH ARENDT (CA/D/F/IL/LU 2012) BIOGRAPHIE / DRAMA**

Dieser Film von Margarete von Trotta zeigt Hannah Arendt, wie sie als Reporterin für „The New Yorker“ arbeitet, 1961 am Eichmann-Prozess in Jerusalem teilnimmt und mit ihren Artikeln, in denen sie Eichmann nicht als das Monster sondern den dienstbeflissenen Spießher darstellt, eine heftige Kontroverse auslöst...



**SAMSTAG, 7. MÄRZ, 16:00 UHR IM AUSSTELLUNGSSAAL
Ausstellungseröffnung „LOTTA BLOKKER - Die Stunde des Wolfes“**

Seit 2010 schmücken vier ihrer lebensgroßen Bronzearbeiten den Vorplatz des Panorama Museums. Erstmals in Deutschland wird nun eine umfassende Werkschau der Künstlerin veranstaltet. Präsentiert werden 14 weitere ganzfigurige Arbeiten aus dem Zeitraum von 2006 bis 2014, dazu eine Reihe von Porträtbüsten (2003-2010), so auch ihr Zyklus „Die Stunde des Wolfes“.



Strompreise 2015

**Energieberatung der Verbraucherzentrale erklärt die wichtigsten Veränderungen
Erfurt, 15.01.2015**

Die Nachrichten zur Entwicklung des Strompreises waren in den letzten Monaten des Jahres 2014 manchmal widersprüchlich: sinkende EEG-Umlage, steigende Netzentgelte, Großhandelspreise. Was genau das für die eigene Stromrechnung bedeutet, ist dabei nicht ganz einfach zu erkennen. Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erklärt die Zusammenhänge.

„Der Strompreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen“, erklärt Ballod, „die unabhängig voneinander steigen und fallen können.“ Da ist zunächst die Ökostrom- oder EEG-Umlage: „Mit der Umlage werden die Verbraucher an den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien beteiligt“, erläutert Ramona Ballod. 2015 ist sie erstmals leicht gesunken, von 6,24 auf 6,17 Cent pro Kilowattstunde. Die Netzentgelte, also die Gebühren für die Nutzung der Stromnetze, die die Stromversorger entrichten müssen, steigen jedoch in einigen Regionen. Und ein dritter Faktor kommt ins Spiel: Die Beschaffungspreise für Strom an der Leipziger Strombörse sind gefallen.

Was aber heißt das nun in der Summe? „Die Bilanz fällt je nach Region und Stromanbieter unterschiedlich aus“, betont Ramona Ballod. „Während einige Anbieter schon im vergangenen Jahr angekündigt haben, die Preise zu senken, kommen auf andere Kunden sogar Mehrkosten zu, wenn der Stromversorger höhere Netzentgelte zahlen muss oder schlicht seine Einsparungen nicht an die Kunden weitergibt.“

Dagegen aber können die Kunden sich wehren - indem sie einfach den Anbieter wechseln. „Der Wechsel ist viel einfacher, als viele glauben“, versichert Ramona Ballod. „Bei Fragen helfen unsere Berater gerne weiter - anbieterunabhängig.“

Bei allen Fragen zum effizienten Einsatz von Energie hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter **0800 - 809 802 400** (kostenfrei). **In Artern findet die Beratung im „Haus der Hilfe“ in der Fräuleinstraße 12 statt.** Eine Terminvereinbarung für Artern ist auch möglich unter **0361-555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.